



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren

Auswirkung der Gesundheitsreform auf die Krankenhäuser in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die am 4. Juli 2006 von CDU/CSU und SPD vorgelegten Eckpunkte zu einer Gesundheitsreform 2006 sehen vor, die Krankenhäuser pauschal zu einem Sanierungsbeitrag in Höhe von 1% der Budgets (Landesbasisfallwerte) heranzuziehen (siehe S. 8 der Eckpunkte).

1. Welchen Anteil in Euro hätten die schleswig-holsteinischen Krankenhäuser aufzubringen (bitte aufgliedern nach Gesamtanteil, der auf Schleswig-Holstein entfällt und pro Krankenhaus in Schleswig-Holstein)?

Antwort zu Frage 1:

Das Budgetvolumen aller schleswig-holsteinischen Krankenhäuser beträgt rund 1,5 Mrd. €. Davon 1% Abzug beliefen sich auf rund 15 Mio. €. Je nach Größe des einzelnen Krankenhauses würde dies einen Abzug von max. 3,5 Mio. € bis zu min. 4.000 €/Krankenhaus pauschal als Sanierungsbetrag zur finanziellen Stabilisierung der Krankenversicherung bedeuten.

2. Welche Auswirkungen hätte diese zusätzliche Kürzung aus Sicht der Landesregierung
 - a. auf die stationäre Versorgungsstruktur in Schleswig-Holstein?
 - b. auf die Schaffung ggf. erforderlich werdender Arztstellen, um Bereitschaftsdienstzeiten in reguläre Arbeitszeit umsetzen zu können?
 - c. auf das nichtärztliche Personal an Krankenhäusern?
 - d. auf die Bettenzahl?
 - e. auf die Krankenhausträger?

Antwort zu Frage 2 a, d und e:

Der Sanierungsbetrag hätte aus der Sicht der Landesregierung nach derzeitiger Einschätzung auf die stationäre Versorgungsstruktur, die Bettenzahl und die Krankenhausträger keine Auswirkungen. Grundsätzlich kann die Tendenz zu Zusammenschlüssen und Verbänden verstärkt werden.

Antwort zu Frage 2 b und c:

Das Krankenhausentgeltgesetz (§ 4 Abs. 13) und die Bundespflegesatzverordnung (§ 6 Abs. 5) sehen von 2003 bis 2009 eine jährliche Steigerungsrate von 0,2% der Erlösbudgets für die Verbesserung der Arbeitszeitbedingungen vor.

Es ist je nach dem Stand der Umsetzung dieser Maßnahmen krankenhausesindividuell unterschiedlich, ob und inwieweit sich der Sanierungsbetrag auf die Schaffung ggf. erforderlich werdender Stellen für ärztliches und nichtärztliches Personal auswirken wird. Eine generelle Aussage hierzu ist nicht möglich. Die Entscheidung obliegt den Krankenhausträgern vor Ort.

3. Was gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, dass diese weitere – zusätzliche – Benachteiligung schleswig-holsteinischer Krankenhäuser nicht Bestandteil der „Gesundheitsreform“ wird?

Falls die Landesregierung hierin keine weitere Benachteiligung schleswig-holsteinischer Krankenhäuser sieht, warum nicht?

Antwort zu Frage 3:

Die Eckpunkte der Gesundheitsreform sind als Gesamtpaket zu sehen. Dennoch wird die Landesregierung ihre Einflussmöglichkeiten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nutzen, diesen Abzug für die schleswig-holsteinischen Krankenhäuser zu verhindern.

4. Wie hoch ist der geschätzte Anteil in Euro, den die GKV bei einer Übernahme der Investitionskosten bei Umstieg von einer dualen zur monistischen Finanzierung in Schleswig-Holstein zu tragen hätte?

Antwort zu Frage 4:

Zur Zeit erhalten die Krankenhäuser in Schleswig-Holstein zur Einzelförderung von Krankenhaus-Baumaßnahmen, zur pauschalen Förderung kurz- und mittelfristiger Anlagegüter sowie zur Förderung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen rund 92 Mio. € pro Jahr.